

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Handelsbilanzrecht

Verbindlichkeiten

Rechtsstand: Januar 2019

Inhalt

Lernziele	3
1 Ansatz	4
1.1 Begriffsdefinition	4
1.2 Abgrenzung zu Eventualverbindlichkeiten	5
2 Bewertung	7
2.1 Grundfall.....	7
2.2 Rentenverpflichtungen	8
2.3 Fremdwährungsverbindlichkeit	8
2.4 Bewertungseinheit	9
3 Ausweis	10
3.1 Anleihen.....	11
3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12
3.3 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12
3.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	13
3.5 Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	13
3.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	14
3.7 Sonstige Verbindlichkeiten	14
Haftungsausschluss	16
Copyright	16

1 Ansatz

1.1 Begriffsdefinition

- 1 Unter einer Verbindlichkeit wird eine Leistungsverpflichtung verstanden, die beim Bilanzierenden eine **wirtschaftliche Belastung am Abschlussstichtag** darstellt. Ob die Verpflichtung auf einem privatrechtlichen Vertrag (bspw. Kreditvertrag) oder einem gesetzlichen Schuldverhältnis (bspw. Steuerschuldverhältnis) basiert, ist irrelevant. Entscheidend ist, dass es sich um eine **Außenverpflichtung** handelt. Zudem muss die Leistung mit juristischen Mitteln einklagbar sein.¹

Beispiel: Bei der B Bank wird ein Darlehen über 1 Mio. € aufgenommen. Dieses stellt eine Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut dar, weil sowohl die Höhe als auch die Rückzahlungsmodalitäten des Schuldverhältnisses bekannt sind.



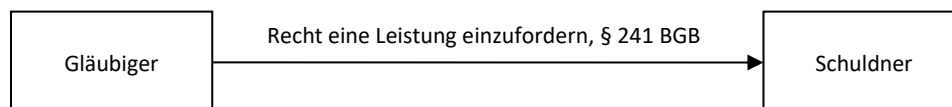
Beispiel: Gegenüber dem Finanzamt Freiburg besteht eine Verpflichtung zur Nachzahlung von Umsatzsteuer in Höhe von 200.000 €. Dieses stellt eine Verbindlichkeit aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis dar, weil sowohl die Höhe als auch die Rückzahlungsmodalitäten bekannt sind.



Beispiel: Unternehmer U schließt einen Darlehensvertrag mit der X-Bank. Das Darlehen belastet den Kaufmann wirtschaftlich, da es sich um eine der Höhe nach sichere Außenverpflichtung handelt, deren Rückzahlungszeitpunkt feststeht.



- 2 Die Verpflichtung für die Begleichung einer Verbindlichkeit muss nicht zwingend in Form einer Geldleistung bestehen. Entscheidend ist, dass die Verpflichtung am Bilanzstichtag der **Höhe und Fälligkeit nach feststeht**. Diese Kriterien grenzen Verbindlichkeiten von Rückstellungen ab, bei denen entweder die Höhe und bzw. oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag nicht bekannt sind. Zu beachten ist, dass sowohl handels- als auch steuerrechtlich nur betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.



Grundlage im wirtschaftlichen Verkehr i.d.R. Rechtsgeschäfte nach § 311 BGB

Beispiel: Es werden Waren zum Preis von 10.000 € einschließlich USt auf Ziel (30.3.) gekauft. Hieraus ergibt sich eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, weil sowohl die Höhe der Verbindlichkeit als auch die Fälligkeit bekannt sind.



Beispiel: Ein Wirtschaftsprüfer wird mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt. Erfahrungsgemäß entstehen hierfür Kosten i.H.v. 15.000 €. Hierbei handelt es sich nicht um eine Verbindlichkeit, sondern um eine Rückstellung, da die genaue Höhe der Verpflichtung noch nicht bekannt ist.



- 3 Für einen Ansatz als Schulden müssen Verpflichtungen daher nachfolgende Kriterien erfüllen:

- ▶ Es handelt sich um eine Außenverpflichtung,
- ▶ der Kaufmann muss eine wirtschaftliche Vermögensbelastung erfahren,
- ▶ und die Verpflichtung muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein.

¹ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 247, Rz. 201 ff.

- ▶ **Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB und § 246 Abs. 2 S. 1 HGB.**



- 4 Soweit **Verbindlichkeiten** dem Kaufmann personell zuzurechnen und sachlich dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, müssen die Verbindlichkeiten nach §§ 242 Abs. 1 und 246 Abs. 1 S. 3 HGB **passiviert** werden (Ansatz- bzw. Vollständigkeitsgebot).² Sie sind dabei gemäß § 246 Abs. 2 S. 1 HGB **einzelns anzusetzen** (Saldierungsverbot). Von einer personellen Zurechnung kann ausgegangen werden, wenn die Verbindlichkeiten im Namen des Kaufmanns begründet wurden.³ Sind die Schulden durch den kaufmännischen Betrieb verursacht, ist eine Zuordnung zum Betriebsvermögen anzunehmen (vgl. auch § 344 HGB).⁴

1.2 Abgrenzung zu Eventualverbindlichkeiten

- ▶ **Lesen Sie bitte § 251 HGB.**



- 5 Geht ein Kaufmann eine Verpflichtung ein mit deren Inanspruchnahme er nicht unmittelbar rechnet (bspw. in Form einer Bürgschaft)⁵, stellen diese Haftungsverhältnisse zwar keine aktuelle Belastung dar, jedoch sind sie im Hinblick auf den Gläubigerschutz von Relevanz. Schließlich können aus diesen Haftungsverhältnissen nicht unerhebliche Belastungen für den Kaufmann entstehen.

Zu den Haftungsverhältnissen gehören:

- ▶ Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Art. 1, 9 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Wechselgesetz),
- ▶ Verbindlichkeiten aus Bürgschaften (§ 765 Abs. 1 BGB),
- ▶ Wechsel- und Scheckbürgschaften (Art. 30 bis 32 Wechselgesetz; Art. 25 bis 27 Scheckgesetz),
- ▶ Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen,
- ▶ Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Beispiel: Die M-GmbH übernimmt eine Bürgschaft über 100.000 € für ein Darlehen der T-GmbH. Da die M-GmbH durch die Bürgschaft zu diesem Zeitpunkt nicht belastet ist, ist die Bürgschaft bei der M-GmbH nicht bilanzierungsfähig.



Da die Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen i.S.d. § 251 HGB jedoch unsicher, i.d.R. sogar unwahrscheinlich ist, verbietet sich ein entsprechender Ansatz in der Bilanz (**Ansatzverbot**).

- ▶ **Lesen Sie bitte § 268 Abs. 7 HGB und § 285 Nr. 27 HGB.**



- 6 Um dennoch die Information den Gläubigern bereitzustellen, ohne dass sich eine Auswirkung auf das handelsrechtliche Ergebnis ergibt, sind solche nicht bilanzierungsfähigen Verbindlichkeiten gem. § 251 HGB **unter der Bilanz zu vermerken**. Alternativ können solche Haftungsverhältnisse auch nach § 268 Abs. 7 HGB im Anhang gesondert angegeben werden.⁶

Darüber hinaus sind gem. § 285 Nr. 27 HGB die nach § 268 Abs. 7 HGB vermerkten Haftungsverhältnisse in Bezug auf die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme im Anhang näher zu erläutern (einschließlich der Angabe der mit ihnen in Verbindung stehenden Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten).

² Siehe auch das WT-Modul „HGB – Ansatz und Ausweis“.

³ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 246, Rz. 50 f.

⁴ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 246, Rz. 70 ff.

⁵ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 251, Rz. 2.

⁶ Art. 16 I d) BilanzRL verlangt von einem die Angabe der Haftungsverhältnisse zwingend im Anhang und zum anderen zusätzliche Angaben. Für Unternehmen anderer Rechtsformen als KapG oder haftungsbeschränkte Personengesellschaften bleibt die allg. Regelung in § 251 HGB unberührt, da sie keinen Anhang erstellen müssen.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de